

12. Feb. 1964

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A § 3 Anlage 1 und TV vom 15. Januar 1960 (VergGr. V b); TO.A § 3, BAT § 22 (überwiegende Tätigkeit);
TV vom 15. Januar 1960 § 6 Abs. 2; ArbGG § 39 Abs. 5;
ZPO § 551 Ziffer 1; GG Art. 101 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

1. Die "besondere Bedeutung" einer Stelle im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der 1. Fallgruppe der VergGr. V b TO.A (alt) kann nicht schon daraus hergeleitet werden, daß die Stelle für ein ordnungsmäßiges Funktionieren der Verwaltung notwendig ist; eine "selbständige Tätigkeit" ergibt sich nicht schon daraus, daß der Angestellte keine Weisungen im Einzelfalle erhält.
2. Eigenständige Teiltätigkeiten, von denen keine die überwiegende Tätigkeit des Angestellten bildet, sind jede für sich auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe zu untersuchen; der Vergütungsanspruch ist gerechtfertigt, wenn die Zusammenrechnung derjenigen Teiltätigkeiten, bei denen die Merkmale erfüllt sind, mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit ergibt (Bestätigung von AP Nr. 97 zu § 3 TO.A).
3. Durch die Änderung der Tätigkeitsmerkmale im Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 wird ein günstigerer tariflicher Vergütungsanspruch, den der Angestellte bereits vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages erworben hatte, nicht berührt (§ 6 Abs. 2 TV).

Aktenzeichen: 4 AZR 57/63

Urteil des BAG vom 12. Februar 1964

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 57/63

4 Sa 24/62 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. Februar 1964

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1964 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Geilenbrügge und Prieschl für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1962 - 4 Sa 24/62 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger stehen als Angestellte im Dienst des beklagten Landes, und zwar sind die Kläger zu 1) bis 5) bei einem Sozialgericht, die Kläger zu 6) und 7) beim Landessozialgericht beschäftigt; sie sind bei diesen Gerichten zu Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bestellt.

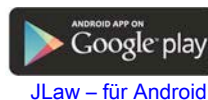
Die Kläger, die die Bezüge nach der VergGr. VI b TO.A/BAT erhalten, sind der Ansicht, ihre Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. V b TO.A/BAT, und zwar sowohl nach der ursprünglichen Fassung der TO.A wie nach der ab 1. Januar 1960 maßgeblichen Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960. Mit der Klage haben sie die Feststellung beantragt, daß sie ab 1. Januar 1958 nach VergGr. V b TO.A/BAT zu entlohnen seien.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß die Tätigkeit der Kläger den tariflichen Merkmalen der von ihnen begehrten Vergütungsgruppe entspreche.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Die Berufung des beklagten Landes ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land das Ziel der Klagabweisung weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

I. Die Revision rügt, das erkennende Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Zu der letzten mündlichen Verhandlung seien nicht diejenigen Landesarbeitsrichter, die nach der gemäß § 39 Abs. 5 ArbGG aufzustellenden Liste an der Reihe gewesen seien, herangezogen worden, sondern dieselben Beisitzer, die schon an den früheren Verhandlungen mitgewirkt hätten. Damit sei gegen § 551 Ziff. 1 ZPO, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen.

Die Rüge ist nicht begründet. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 30. Januar 1963 - 4 AZR 16/62 - (AP Nr. 2 zu § 39 ArbGG mit zustimmender Anmerkung von Pohle) ausgesprochen hat, kann auf eine Abweichung von der Vorschrift des § 39 Abs. 5 ArbGG weder die Rüge einer Verletzung des § 551 Ziff. 1 ZPO noch überhaupt eine verfahrensrechtliche Rüge gestützt werden; denn bei § 39 Abs. 5 ArbGG handelt es sich lediglich um eine Sollvorschrift, die für die Frage der vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts und auch sonst verfahrensrechtlich keine Bedeutung hat.

Ein Verstoß gegen die Bestimmung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, würde ein (objektiv) willkürliches, d. h. auf unsachlichen Erwägungen beruhendes Handeln voraussetzen (BAG aaO; BVerfGE 7, 327). Dafür besteht kein Anhalt.

II. Zur Tätigkeit der Kläger führt das Landesarbeitsgericht aus, das Aufgabengebiet des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (U. d. G.) werde weitgehend durch das Gesetz bestimmt; es zählt sodann Einzeltätigkeiten auf, mit denen ein U. d. G. befaßt sein kann.



- 4 -

Ob die generelle und dauernde Übertragung aller Geschäfte des U. d. G. auf einen Angestellten gegen Art. 34 Abs. 4 GG verstößt und deshalb unzulässig ist (vgl. BVerfGE 9, 268 [2847]), bedarf hier keiner Erörterung. Denn für den tariflichen Vergütungsanspruch der Kläger kommt es darauf an, welche Tätigkeit das beklagte Land als Arbeitgeber den Klägern tatsächlich übertragen hat. Die Bestimmung der richtigen Vergütungsgruppe für einen Angestellten, der mit Aufgaben des U. d. G. befaßt ist, darf deshalb nicht etwa danach erfolgen, in welchen Fällen überhaupt die prozeßrechtlichen Vorschriften ein Tätigwerden des U. d. G. vorsehen. Denn diese Funktionen können ganz unterschiedlich verteilt sein; es könnte beispielsweise so liegen, daß einem Angestellten von den durch einen Urkundsbeamten zu versehenden Tätigkeiten nur die Protokollführung übertragen ist, während Kostenfestsetzung und sonstige rechtspflegerische Tätigkeit Beamten vorbehalten ist. Es läßt sich also nicht etwa die tarifgerechte Vergütungsgruppe für "den" Urkundsbeamten bei einem Sozialgericht oder Landessozialgericht allgemein bestimmen. Demgemäß will auch das Landesarbeitsgericht seiner Beurteilung die von den Klägern überwiegend auszuübende Tätigkeit zugrunde legen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 TO.A, § 22 BAT).

III. Für die am Sozialgericht tätigen Kläger zu 1) bis 5) stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß sie ganz überwiegend mit der Erteilung von Rechtsauskünften und in der Rechtsantragstelle (beides zusammen wird auch als "Rechts-hilfe" für das rechtsuchende Publikum bezeichnet) sowie als Kostenbeamte beschäftigt seien. In diesem Aufgabenbereich der Kläger sieht das Landesarbeitsgericht die alten und neuen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b als erfüllt an. Es läßt als nicht überwiegende Tätigkeit das Protokollführen in den Sitzungen, die Ladung von Zeugen, Sachverständigen und Beisitzern, die Durchsicht der Posteingänge, die Vorlegung von Schriftsätzen an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Richter sowie die sog. "Zuarbeit zum Richter" (Entwürfe für richterliche Verfügungen und Beschlüsse) bei der Beurteilung außer Betracht.

1) Die Verfahrensrügen, die die Revision gegen die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit der Kläger zu 1) bis 5) erhoben hat, sind nicht begründet.

Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht eine ins einzelne gehende Beweisaufnahme nur auf die Tätigkeit des Klägers zu 1) erstreckt, gleichwohl aber festgestellt habe, daß sich die Tätigkeit der Kläger zu 1) bis 5) nicht wesentlich unterscheide. Tragend für das angefochtene Urteil ist jedoch nur die Feststellung, daß die Kläger zu 1) bis 5) überwiegend mit der Erteilung von Rechtsauskünften, in der Rechtsantragstelle und in Kostensachen eingesetzt seien. Ob die Beweisaufnahme ergeben hat, daß die Tätigkeit der Kläger außerhalb dieser überwiegenden Tätigkeit, insbesondere bei der sog. Zuarbeit zum Richter, Unterschiede aufweist, ist unerheblich, da das Berufungsurteil nicht auf der Bewertung solcher sonstiger Aufgaben der Kläger beruht.

Die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit der Kläger stützt das Landesarbeitsgericht auf die Aussage des stellvertretenden dienstaufsichtsführenden Richters, der die Tätigkeit des seiner Kammer zugeteilten Klägers zu 1) im einzelnen schildert, die Rechtsberatung, die Klageerstellung und die Bearbeitung der Kostensachen als dessen überwiegende Tätigkeit bezeichnet und sich weiter dahin ausgelassen hat, nach seinen Erfahrungen dürften die Arbeitsbedingungen bei den übrigen Klägern ähnlich liegen; ferner auf die Aussage des Oberamtmanns B., daß sich bei den einzelnen U. d. G. in der Rechtsberatung, der Klageerstellung und der Kostentätigkeit nur geringfügige Abweichungen ergeben hätten, und schließlich auf Erwägungen, daß gewisse sonstige Aufgaben unstreitig oder nach der Natur der Sache einen



- 6 -

verhältnismäßig nur geringen Zeitaufwand beanspruchen könnten.

In dieser Würdigung des Prozeßstoffs war das Landesarbeitsgericht frei (§ 286 ZPO). Revisible Verstöße bei der Feststellung der überwiegenden Tätigkeit hat die Revision nicht dargetan. Die Ausführungen über die wiederholten Versetzungen der Kläger und die Verschiebungen in der Geschäftsverteilung hat das Landesarbeitsgericht, wie die Revision nicht verkennt, nur unterstützend herangezogen. Soweit die Revision geltend macht, bestimmte Umstände hätten nicht als unbestritten bezeichnet werden dürfen, hätte das beklagte Land die Berichtigung des Tatbestandes (§ 320 ZPO) beantragen müssen. Auf ein Geständnis im Sinne des § 288 ZPO ist das angefochtene Urteil nicht gestützt, es kann daher auch nicht auf einer Verletzung dieser Vorschrift beruhen.

Die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) ist nicht in zulässiger Form (§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO) erhoben; die Revision sagt nichts darüber, was das beklagte Land in tatsächlicher Hinsicht auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts noch vorgetragen hätte. Mit dem Inhalt der Niederschrift über die Überprüfung der Urkundsbeamten hat sich das Landesarbeitsgericht im Zusammenhang mit der Würdigung der Aussage des Zeugen Oberamtmann B. auseinandergesetzt. Soweit die Revision schließlich rügt, das Berufungsgericht habe nicht gemäß dem Antrage des beklagten Landes die Richter, denen die Kläger zu 2) bis 5) zugeteilt seien, als Zeugen vernommen, fehlt es an einer Darlegung, welche konkreten Tatsachen diese Zeugen hätten bekunden sollen.

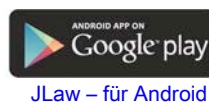
2) Die für die Jahre 1958 und 1959 maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b TO.A, die das Landesarbeitsgericht bei den Klägern zu 1) bis 5) als erfüllt ansieht, erforderten bei den Angestellten im Bürodienst eine "selbständige Tätigkeit in Stellen von besonderer Bedeutung". Während der Begriff der "selbständigen Tätig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



keit" gleichbedeutend mit den schon in der VergGr. VI b TO.A (alter Fassung) geforderten "selbständigen Leistungen" ist (BAG 5, 27), muß sich der Aufgabenkreis des Angestellten in der VergGr. V b also als "Stelle von besonderer Bedeutung" aus der VergGr. VI b herausheben. Diesen Begriff der Tarifnorm hat das Landesarbeitsgericht, wie die Revision zu Recht rügt, rechtsirrig ausgelegt. Es heißt im angefochtenen Urteil:

"Es war daher festzustellen, daß ohne den U. d. G. das Sozialgericht nicht oder nicht bestimmungsgemäß arbeiten könnte. Er hatte deshalb eine Stelle von besonderer Bedeutung im Sinne der Tarifvorschrift der TO.A inne. Das ergab sich einmal aus dem besonderen Charakter des sozialgerichtlichen Verfahrens und zum anderen aus seinen Aufgaben als Kostenbeamter, wie bereits ausgeführt wurde".

Das Landesarbeitsgericht stellt also wesentlich darauf ab, daß ein Sozialgericht ohne den U. d. G. nicht bestimmungsgemäß arbeiten könne. Die "besondere Bedeutung" einer Stelle ergibt sich aber nicht schon aus deren Notwendigkeit für das Funktionieren der Verwaltung. Denn der Organismus einer Behörde kann ähnlich wie ein gewerblicher Betrieb schon durch den Ausfall einzelner Funktionen (beispielsweise der Registratur oder der Kanzlei) lahmgelegt werden, ohne daß deshalb einer jeden solchen Funktion eine "besondere Bedeutung" zugemessen werden kann. Die besondere Bedeutung einer Stelle im Sinne der ersten Fallgruppe der VergGr. V b TO.A kann vielmehr nur im Vergleich mit den durch die Merkmale der VergGr. VI b gekennzeichneten Aufgabenbereichen beurteilt werden. Sie kann, wie der erkennende Senat wiederholt (BAG 5, 36, AP Nr. 29 zu § 3 TO.A und öfter) ausgesprochen hat, im Aufbau der Verwaltung selbst in Erscheinung treten, beispielsweise durch Zuweisung von Aufsichtsfunktionen oder besonders schwierigen Aufgaben, oder auch nach außen, nämlich in der besonderen Einwirkung der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Unter diesen



- 8 -

Gesichtspunkten hat das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit der Kläger nicht beurteilt, zum mindesten ist das im angefochtenen Urteil nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen, so daß offen bleibt, ob und inwiefern das Landesarbeitsgericht auch ohne die fehlerhafte Begründung, das Sozialgericht könne ohne den U. d. G. nicht bestimmungsgemäß arbeiten, der Stelle der Kläger eine besondere Bedeutung beigemessen haben würde. Diese könnte jedenfalls nicht schon "aus dem besonderen Charakter des sozialgerichtlichen Verfahrens", sondern erst aus der speziellen Tätigkeit der Kläger abgeleitet werden. Bei der Darstellung der Tätigkeit der Kläger im einzelnen finden sich dazu zwar gewisse Ansätze. Jedoch wird nicht deutlich unterschieden, ob die Ausführungen jeweils nur der Feststellung und Bewertung der erforderlichen Fachkenntnisse und der Selbständigkeit der Tätigkeit oder darüber hinaus auch als Begründung für die Annahme einer Stelle von besonderer Bedeutung dienen sollen. Davon, daß eine selbständige Tätigkeit nicht auch zugleich die daneben geforderte besondere Bedeutung der Stelle rechtfertigen kann, geht offenbar auch das Landesarbeitsgericht aus. Soweit es Aufgaben der Kläger im einzelnen als schwierig bezeichnet, läßt es jedoch nicht erkennen, ob es insoweit eine Heraushebung aus den schon in der VergGr. Vrb (alt) gestellten Anforderungen und deshalb eine besondere Bedeutung der Stelle annehmen will. Auch wenn in dem Urteil ausgeführt wird, durch die rechtsberatende Tätigkeit der U. d. G. würden eine übermäßige Inanspruchnahme der Sozialgerichtsbarkeit abgefangen, die Belastung der Sozialgerichte hintangehalten und dem Staat erhebliche Mehraufwendungen erspart, bleibt unklar, ob das Landesarbeitsgericht etwa gerade in solchen Auswirkungen der Tätigkeit der Kläger Merkmale einer besonderen Bedeutung ihrer Stelle erblicken will. Dasselbe gilt von der an die Erörterung selbständiger Leistungen angeschlossenen Bemerkung, der U. d. G. könne durch sachgerechte Er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

mittlung der Bemessungsgrundlagen für die Zeugenentschädigung dem Staat wie den Parteien viel Geld ersparen, aber ebenso dazu beitragen, daß rechtsunkundige Antragsteller nicht benachteiligt würden, sowie von der Feststellung, bei der Dienststelle der Kläger zu 1) bis 5) entfalle auf jeden U. d. G. bei der Festsetzung von Sachverständigengebühren monatlich ein Betrag von etwa 2.000,- DM.

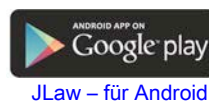
3) Nicht frei von Rechtsirrtum ist das angefochtene Urteil auch insoweit, als es das Merkmal der "selbständigen Tätigkeit" bejaht. Dieses deckt sich, wie schon bemerkt, mit den bereits in der VergGr. VI b (alt) geforderten "selbständigen Leistungen". Darunter ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BAG 5, 27 /327) eine Gedankenarbeit zu verstehen, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse eine eigene Beurteilung und eigene Entschliebung hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses enthält, oder wie es nunmehr im Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 in der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b definiert ist, ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative, wobei also eine leichte geistige Arbeit das Merkmal nicht erfüllen kann. Dem widerspricht es, wie die Revision zu Recht rügt, wenn es im angefochtenen Urteil heißt, von einer ausgesprochen selbständigen Tätigkeit und ebensolchen Leistungen könne deshalb gesprochen werden, weil der U. d. G. unabhängig und im Einzelfalle nicht weisungsgebunden sei. Auch in Einzelheiten zeigt sich eine Verkennung des tariflichen Begriffs der Selbständigkeit, etwa wenn das Landesarbeitsgericht es als selbständige Leistung wertet, daß der U. d. G. sich einigermaßen über die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und die einschlägige Fachliteratur unterrichten müsse; denn die bloße Aneignung von



- 10 -

Wissen kann zwar zum Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse gehören, stellt aber nicht das erst mittels dieser Fachkenntnisse zu erbringende Erarbeiten von Ergebnissen dar. Daran fehlt es auch, wenn das Landesarbeitsgericht in der Protokollführung eine selbständige Leistung erblickt, weil der U. d. G. die Akten kennen müsse und danach neues Vorbringen oder eine Änderung der Anträge "selbständig" in das Protokoll aufnehmen; allerdings beruht das Urteil auf diesem Punkt nicht, weil das Protokollführen nicht zu der vom Landesarbeitsgericht bewerteten überwiegenden Tätigkeit der Kläger gehört. Andererseits kommt im angefochtenen Urteil bei der Erörterung einzelner Aufgaben auch zum Ausdruck, daß die Kläger selbständige Leistungen als eigene Gedankenarbeit in dem hier erörterten Sinne zu erbringen haben. Es fehlt jedoch an hinreichenden Feststellungen, in welchem Umfange das der Fall ist.

4) Bei der Beurteilung, ob die tariflichen Merkmale der von den Klägern begehrten Vergütungsgruppe erfüllt sind, durfte sich das Landesarbeitsgericht auch nicht auf eine pauschale Betrachtung derjenigen Aufgabengebiete beschränken, die zusammengekommen nach seinen Feststellungen die Kläger überwiegend in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich nämlich um zwei eigenständige Teiltätigkeiten, einmal die Arbeit in der Rechtsantragstelle und die damit zusammenhängende Erteilung von Rechtsauskünften, zum andern die Bearbeitung von Kostensachen. Diese beiden Aufgabengebiete hängen nicht in der Weise zusammen, daß eins als unselbständiges Teilstück des anderen anzusprechen und deshalb mit diesem zusammen zu bewerten wäre (vgl. BAG 9, 269). Sofern keine dieser Teiltätigkeiten für sich allein bereits überwiegt, muß daher jede für sich auf die Erfüllung der tariflichen Merkmale betrachtet werden, d. h. es ist zu untersuchen, ob jede dieser Teiltätigkeiten, wenn sie überwiegen würde, die Annahme einer selbständigen Tätigkeit in einer



Stelle von besonderer Bedeutung rechtfertigen würde; ergibt die Zusammenrechnung derjenigen Teiltätigkeiten (jeweils einschließlich der nach BAG 9, 269 einzurechnenden nichteigenständigen Arbeiten), für die das zu bejahen ist, mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit, so sind die tariflichen Voraussetzungen in der überwiegenden Tätigkeit erfüllt, wie es der Anspruch auf die Vergütungsgruppe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 TO.A und entsprechend nunmehr nach §§ 22 Abs. 1, 23 BAT erfordert (vgl. hierzu BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A).

5) Das angefochtene Urteil kann auch insofern keinen Bestand haben, als es den Klägern zu 1) bis 5) für die Zeit ab 1. Januar 1960 die VergGr. V b aufgrund der neuen Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 zuspricht. Danach fallen nunmehr unter die VergGr. V b Angestellte im Bürodienst in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen des Aufgabengebietes nicht auch besondere vielseitige Fachkenntnisse auf anderen Gebieten der Verwaltung gefordert werden können, weil diese als quantitatives Minimum im erstgenannten Merkmal enthalten sind (BAG AP Nr. 85, 86, 92, 93 zu § 3 TO.A), und daß unter umfassenden Fachkenntnissen im Sinne der Tarifnorm ein breites, d. h. nach dem Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis des Angestellten in Betracht kommenden Gebieten der Verwaltung zu verstehen ist (BAG aaO). Den Begriff des weiteren Erfordernisses selbständiger Leistungen hat das Landesarbeitsgericht dagegen verkannt, wie bereits dargelegt



- 12 -

wurde (oben unter 3).

Auch hier bedarf es der Untersuchung, ob jede der eigenständigen Teiltätigkeiten, sofern keine von ihnen allein die überwiegende Tätigkeit eines Klägers darstellt, die Merkmale der Tarifnorm erfüllt (vgl. dazu die Ausführungen oben unter 4). Das gilt nicht nur für die überwiegend zu erbringenden selbständigen Leistungen, sondern auch für die gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse. Das Landesarbeitsgericht hat aber die von den Klägern einzusetzenden Kenntnisse zusammenfassend bewertet; jedenfalls ist seinen Ausführungen nicht hinreichend deutlich zu entnehmen, ob es sowohl die für Rechtsauskunft und Rechtsantragstelle wie auch die für die Kostenbearbeitung erforderlichen Fachkenntnisse als umfassende im Sinne der Tarifnorm beurteilt.

Daß es an ausreichenden Feststellungen des Umfanges selbständiger Leistungen fehlt, wurde bereits gesagt (oben unter 3). Auch kann es, wie die Revision zu Recht rügt, nicht genügen, die einzelnen Rechtsgebiete (z. B. das Kassenarztrecht) zu bezeichnen, die für die Tätigkeit "des" Urkundsbeamten infrage kommen. Sondern es bedarf für jeden der Kläger der Feststellung der von ihm in seiner konkreten Tätigkeit geforderten Fachkenntnisse, zumal das beklagte Land vorgetragen hat, die Kläger seien Fachkammern zugeteilt.

IV. Die Ausführungen unter III, 2) bis 5) gelten ebenso auch für den Anspruch der beim Landessozialgericht beschäftigten Kläger zu 6) und 7). Jedoch war das Berufungsurteil, soweit es diese beiden Kläger betrifft, schon aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß die Tätigkeit der U. d. G. beim Landessozialgericht im wesentlichen die gleiche sei wie beim Sozialgericht; an die Stelle der Rechtsberatung und Hilfe bei der Verfahrenseinleitung trete bei ihnen jedoch die Auskunft über die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und die Hilfe bei der Einle-



gung; diese Tätigkeit erreiche nach dem Ergebnis der Berufungsverhandlung im wesentlichen auch einen Umfang, der der gleichgelagerten Tätigkeit des U. d. G. im ersten Rechtszuge gleich zu achten sei. Mit Recht rügt die Revision, daß das angefochtene Urteil für diese Feststellung einer Grundlage entbehre. Das beklagte Land hatte in seinen im angefochtenen Urteil in bezug genommenen Schriftsätzen bestritten, daß beim Landessozialgericht eine Tätigkeit in der Rechtsantragstelle in nennenswertem Umfange anfalle. Auf das Ergebnis einer Beweisaufnahme kann sich das Landesarbeitsgericht insoweit nicht stützen. Was das Landesarbeitsgericht unter dem Ergebnis der Berufungsverhandlung versteht, ist nicht ersichtlich. Es fehlt daher bei den Klägern zu 6) und 7) schon an den erforderlichen Feststellungen der zu bewertenden überwiegenden Tätigkeit.

V. Zu Unrecht beruft sich die Revision gegenüber den Ansprüchen der Kläger für die Jahre 1958 und 1959 auf den vom beklagten Lande in der Vorinstanz erhobenen Einwand der Verwirkung. Die Verwirkung von tariflichen Rechten ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 TVG ausgeschlossen. Im übrigen würde auch der bloße Zeitablauf - die Klagen sind noch im Jahre 1960 erhoben - nicht ausreichen, die Erfüllung nach Treu und Glauben als unzumutbar für das beklagte Land anzusehen.

VI. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, da es für die Entscheidung über die Klageansprüche noch weiterer Feststellungen bedarf. Kommt das Landesarbeitsgericht wiederum zu dem Ergebnis, daß die Kläger schon 1958/59 die alten Merkmale der VergGr. V b TOA erfüllt haben, so bedarf es allerdings entgegen der Auffassung der Revision nicht notwendig noch der Untersuchung, ob ihre Tätigkeit auch nach dem ab 1. Januar 1960 geltenden Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe entspricht. Denn



- 14 -

der einmal erworbene tarifliche Anspruch würde ihnen durch die neue Normierung der Tätigkeitsmerkmale nicht verloren gehen können. Nach § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages bleibt nämlich die Einreihung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1959 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingereiht worden sind, unberührt. Das bedeutet nicht nur, daß der Tarifvertrag, was sich von selbst versteht, eine günstigere (übertarifliche) einzelvertragliche Eingruppierung nicht berührt. Sondern es besagt, daß ein Angestellter, dem bisher tariflich ein Anspruch auf eine bestimmte Vergütung zustand (auch wenn sie ihm vom Arbeitgeber nicht gewährt worden war), diesen Anspruch als tariflichen auch dann behält, wenn er nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen nicht gerechtfertigt sein würde.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu entscheiden haben.

gez. Dr. Poelmann
zugleich für den erkrankten
Bundesrichter Dr. Martel

Dr. Pecher

Geilenbrügge

Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

